



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Juli 2012 (06.07)
(OR. fr)**

11210/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0301 (COD)**

**CODEC 1640
ECOFIN 568
COMPET 473
TRANS 226
RECH 305
ENER 331
ENV 581
TELECOM 133
ECO 93
OC 312**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 16627/11 ECOFIN 753 COMPET 498 TRANS 306 RECH 364 ENER 355
ENV 854 TELECOM 173 ECO 134 CODEC 1946

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) sowie der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (**erste Lesung**)

– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 9.7.2012

1. Die Kommission hat dem Rat den vorgenannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 172 und Artikel 173 Absatz 3 AEUV stützt, am 24. Oktober 2011 übermittelt.

2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme² am 22. Februar 2012 abgegeben.

¹ Dok. 16627/11.

² ABl. C 143 vom 22.5.2012, S. 134.

3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat am 5. Juli 2012 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt und dabei eine Kompromissabänderung am Kommissionsvorschlag vorgenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament² spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und müsste daher für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen,
 - dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 27/12 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt und
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 12070/12.